

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen
- JFW Organisationsgrundsätze -**

§ 1 Organisation

¹Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aerzen besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Aerzen, Dehmke, Dehmkerbrock, Egge, Gießem, Groß Berkel, Grupenhagen, Reher und Reinerbeck. ²Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen; auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) ¹Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aerzen wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. ²Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen und mindestens volljährig sein; sie sollen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. ³Der Erwerb dieser Befähigungen soll ggf. spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung erfolgen. ⁴Sie sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

(2) Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Aerzen nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Er ist insbesondere zuständig für die

Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehr-ausschusses,
Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Flecken Aerzen ,
soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4 Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarten und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Koordination der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(3) ¹Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) ¹Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) ¹Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Der Flecken Aerzen kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

(1) ¹Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. ²Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aerzen und mindestens volljährig sein; der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin soll mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. ³Der Erwerb dieser Befähigungen soll ggf. spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung erfolgen. ⁴Er/Sie soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und seine/ihre Stellvertreterin oder sein/ihr Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Er/Sie ist insbesondere zuständig für die Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen, Aufstellung des Dienstplanes, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ³An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) ¹Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§7) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten. ³Der Flecken Aerzen kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

¹Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9 Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind ab 01/01/2015 anzuwenden.

Aerzen, den 08.12.2014

(B. Wagner, Bürgermeister)

L.S.

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze wurden am 09/12/2014 auf www.aerzen.de bereitgestellt.